

Travail.Suisse

Statuten

Bern, 31. Oktober 2002

Hopfenweg 21/Postfach 5775
3001 Bern
031/370.21.11

I. Name, Sitz, Zweck und Grundsätze, Mittel zur Zweckerfüllung

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Travail.Suisse besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck und Grundsätze

¹Travail.Suisse ist eine Dachorganisation. Sie vertritt die Interessen der ihr angeschlossenen autonomen Arbeitnehmer/innenverbände und deren Mitglieder in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.

²Travail.Suisse orientiert sich an den Werten der christlichen Sozialethik, an den Regeln der Sozialpartnerschaft und der demokratischen Grundordnung.

³Travail.Suisse positioniert sich als eine von politischen Parteien und Konfessionen unabhängige Dachorganisation. Sie pflegt den Dialog und die Zusammenarbeit mit anderen Spitzenverbänden aus Politik und Wirtschaft und mit den Behörden.

⁴Travail.Suisse gewährleistet die Vertretung eines pluralistischen Spektrums von politischen, sozialen, wirtschaftlichen und beruflichen Interessen der Arbeitnehmer/innen.

Art. 3 Mittel zur Zweckerfüllung

¹Die Mittel von Travail.Suisse zur Zweckerfüllung sind insbesondere:

- a) die Erarbeitung von Grundlagen zur Meinungs- und Entscheidungsfindung
- b) die Mitwirkung bei der Gesetzgebung
- c) der Aufbau und die Pflege einer parlamentarischen Gruppe für Arbeitnehmer/innenfragen
- d) die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
- e) der Aufbau und die Pflege eines Beziehungsnetzes zu Vertretern/innen aus Politik und Wirtschaft
- f) die Lancierung und Unterstützung von Volksinitiativen und das Ergreifen von Referenden

²Der Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen steht ausschliesslich den Mitgliedsorganisationen zu.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedsorganisationen

¹Die Mitgliedschaft steht allen Arbeitnehmer/innenorganisationen offen, die Zweck und Grundsätze gemäss Art. 2 anerkennen.

²Die Mitgliedsorganisationen sind eigenständige juristische Personen.

Art. 5 Beitritt

Über den Beitritt einer Mitgliedsorganisation entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Delegiertenversammlung.

Art. 6 Austritt

¹Der Austritt einer Mitgliedsorganisation kann mit schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

²Mit dem Austritt erlöschen für die austretende Mitgliedsorganisation alle Rechte gegenüber Travail.Suisse und deren Einrichtungen. Die gegenüber Travail.Suisse ausstehenden Verpflichtungen sind geschuldet.

³Austretende Mitgliedsorganisationen haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen von Travail.Suisse.

Art. 7 Ausschluss

¹Der Ausschluss einer Mitgliedsorganisation kann erfolgen, wenn sie:

- a) eine dem Zweck und den Grundsätzen von Travail.Suisse zuwiderlaufende Tätigkeit entfaltet;
- b) sich den Bestimmungen der Statuten und Programme von Travail.Suisse widersetzt;
- c) den finanziellen Verpflichtungen gegenüber Travail.Suisse nicht nachkommt.

²Der Ausschluss einer Mitgliedsorganisation kann von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Delegierten vorgenommen werden.

³Mit dem Vollzug des Ausschlusses erlöschen für die betreffende Mitgliedsorganisation alle Rechte gegenüber Travail.Suisse und deren Einrichtungen. Die gegenüber Travail.Suisse ausstehenden Verpflichtungen sind geschuldet.

Art. 8 Beiträge

¹Jede Mitgliedsorganisation leistet an Travail.Suisse einen Jahresbeitrag pro Mitglied. Als Grundlage für die Beitragsberechnung dient die Zahl der Mitglieder am Ende des Vorjahres.

²Der Jahresbeitrag pro Mitglied wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

³Die kantonalen und regionalen Vereinigungen von Travail.Suisse gemäss Art. 23 Abs. 1 bezahlen keinen Mitgliederbeitrag an Travail.Suisse. Kantonale und regionale Vereinigungen von Travail.Suisse mit Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Organisationen gemäss Artikel 23 Abs. 4 entrichten einen Beitrag an Travail.Suisse. Er wird vom Vorstand von Travail.Suisse festgelegt.

III. Vertragliche Zusammenarbeit

Art. 9 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

¹Travail.Suisse kann mit Arbeitnehmer/innenorganisationen für einen Teilbereich ihrer Tätigkeiten eine Zusammenarbeit auf vertraglicher Basis einrichten.

²Über den Inhalt der Zusammenarbeit und über den Vertragsabschluss entscheidet der Vorstand mit einfachem Mehr. Vor Abschluss des Vertrags sind die betroffenen Regionen zu konsultieren. Abgeschlossene Zusammenarbeitsverträge werden der Delegiertenversammlung zur Kenntnisnahme unterbreitet.

IV. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe von Travail.Suisse sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Revisionsstelle

A. Die Delegiertenversammlung

Art. 11 Zusammensetzung

¹Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus dem/der Präsidenten/in, den Delegierten der Mitgliedsorganisationen und der kantonalen und regionalen Vereinigungen.

²Jede Mitgliedsorganisation hat Anrecht auf mindestens zwei Delegierte. Mitgliedsorganisationen mit mehr als 2000 Mitgliedern haben pro zusätzliche 2000

Mitglieder Anrecht auf eine/n weitere/n Delegierte/n. Die Mitgliedsorganisationen achten auf eine angemessene Vertretung insbesondere der Geschlechter, Regionen, Sprachen und Nationalitäten.

³Die kantonalen und regionalen Vereinigungen von Travail.Suisse haben Anrecht auf je eine/n Delegierte/n.

Art. 12 Einberufung

¹Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal pro Jahr einberufen.

²Alle vier Jahre findet eine Delegiertenversammlung in Form eines Grossanlasses statt.

³Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen auf Antrag des Vorstandes oder wenn die Hälfte der Mitgliedsorganisationen, die insgesamt mindestens einen Fünftel der Mitglieder vertreten, dies verlangt.

⁴Der Vorstand legt das Datum für die Durchführung der Delegiertenversammlung fest. Das Datum wird mindestens zehn Wochen im voraus bekannt gegeben.

⁵Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung sind von den Mitgliedsorganisationen und den kantonalen und regionalen Vereinigungen mindestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich der Geschäftsleitung zuhanden des Vorstandes einzureichen.

⁶Traktandenliste und Unterlagen sind den Mitgliedsorganisationen und den kantonalen und regionalen Vereinigungen mindestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung zuhanden ihrer Delegierten zuzustellen.

Art. 13 Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a) die Änderung der Statuten
- b) die Wahl des/der Präsidenten/in
- c) die Wahl des Vorstandes
- d) die Wahl des/der Delegierten des Vorstandes für die Beziehungen zum Parlament
- e) die Wahl der Revisionsstelle
- f) die Abnahme der Vereinsrechnung und der Rechnung des Aktionsfonds
- g) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedsorganisationen
- h) die Behandlung der vom Vorstand zugewiesenen Geschäfte
- i) die Lancierung von Volksinitiativen
- j) die Festsetzung des ordentlichen Jahresbeitrages pro Mitglied und des Beitrages pro Mitglied an den Aktionsfonds
- k) die Auflösung des Vereins

Art. 14 Beschlussfassung

¹Jede/r an der Delegiertenversammlung anwesende Delegierte verfügt über eine Stimme.

²Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend sind.

³Wo die Statuten nichts anderes vorsehen, fasst die Delegiertenversammlung die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, beim zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Delegierten. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.

⁴Für Statutenänderungen, die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedsorganisationen, die Lancierung von Volksinitiativen sowie die Auflösung von Travail.Suisse ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten erforderlich.

⁵Mitgliedsorganisationen, die bei der Lancierung einer Volksinitiative trotz Zweidrittelmehrheit unterliegen, sind von den finanziellen Konsequenzen, die sich aus diesem Beschluss ergeben, ausgenommen.

B. Der Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung

¹Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Präsidenten/in, den Vertretern/innen der Mitgliedsorganisationen und der kantonalen und regionalen Vereinigungen.

²Die Anzahl der Vertreter/innen der Mitgliedsorganisationen im Vorstand ist in Abhängigkeit der Mitgliederzahl wie folgt geregelt:

1001 bis 10'000 Mitglieder	ein/e Vertreter/in
10'001 bis 20'000 Mitglieder	zwei Vertreter/innen
20'001 bis 30'000 Mitglieder	drei Vertreter/innen
30'001 bis 40'000 Mitglieder	vier Vertreter/innen
usw.	

Die Mitgliedsorganisationen mit weniger als 1000 Mitgliedern haben eine/n gemeinsame/n Vertreter/in im Vorstand.

Die kantonalen und regionalen Vereinigungen von Travail.Suisse sind im Vorstand je durch eine/n Vertreter/in der Deutschschweiz, der Westschweiz und des Tessins vertreten.

³Die Mitgliedsorganisationen achten nach Möglichkeit auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter, Regionen, Sprachen und Nationalitäten.

⁴Der Vorstand kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen.

⁵Der Vorstand bestellt aus seiner Mitte einen Personalausschuss. Dieser ist für alle personellen Fragen der Geschäftsstelle zuständig.

Art. 16 Wahl und Amtsdauer

¹Der Vorstand wird auf Vorschlag der Mitgliedsorganisationen bzw. der kantonalen und regionalen Vereinigungen durch die Delegiertenversammlung gewählt.

²Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Während einer laufenden Amtsdauer gewählte Mitglieder des Vorstandes treten in die laufende Amtsdauer ein.

Art. 17 Aufgaben und Zuständigkeiten

¹Der Vorstand ist das strategische Leitungsorgan von Travail.Suisse.

²Er ist gegenüber der Delegiertenversammlung für eine zweckgerichtete, wirkungsvolle Arbeit verantwortlich.

³Dem Vorstand kommen alle Aufgaben und Kompetenzen zu, welche die Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zuweisen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Beschlussfassung zu politischen Positionen, Strategien und Kampagnen
- b) die Parolenfassung zu Abstimmungsvorlagen
- c) das Ergreifen und Unterstützen von Referenden
- d) die Genehmigung der internationalen, nationalen, kantonalen und regionalen Zusammenarbeitverträge
- e) die Genehmigung des Vereinsbudgets
- f) die Regelung der Zeichnungsberechtigung
- g) die Entscheidung über die Verwendung der Mittel des Aktionsfonds
- h) die Abnahme der Rechnung des Solidaritätsfonds
- i) die Abnahme des Geschäftsberichts
- j) den Erlass des Organisationsreglementes für die kantonalen und regionalen Vereinigungen sowie weiterer Reglemente
- k) die Einsetzung von Kommissionen und die Festlegung ihrer Aufgaben
- l) die Vorbereitung der Geschäfte der DV
- m) die Aufsicht über die Geschäftsstelle

Art. 18 Beschlussfassung

¹Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

³Wo die Statuten nichts anderes vorsehen, fasst der Vorstand die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der der/die Präsident/in den Stichentscheid.

⁴Für die Parolenfassung zu Abstimmungsvorlagen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. In diesem Fall dürfen die Mitgliedsorganisationen keine abweichende Parole veröffentlichen.

Stimmt mehr als die Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder für eine bestimmte Parole von Travail.Suisse, aber weniger als zwei Drittel, so gilt die Parole für die Dachorganisation Travail.Suisse. In diesem Fall können die Mitgliedsorganisationen oder die kantonalen und regionalen Vereinigungen eine von Travail.Suisse abweichende Parole beschliessen.

⁵Für das Ergreifen von Referenden zu Gesetzesvorlagen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

⁶Mitgliedsorganisationen, die beim Ergreifen eines Referendums trotz Zweidrittelmehrheit unterliegen, sind von den finanziellen Konsequenzen, die sich aus diesem Beschluss ergeben, ausgenommen

C. Die Geschäftsleitung

Art. 19 Die Geschäftsstelle

Travail.Suisse unterhält eine Geschäftsstelle mit festangestellten Mitarbeiter/innen und professionellen Infrastrukturen.

Art. 20 Die Geschäftsleitung

¹Der Vorstand wählt den/die Geschäftsleiter/in als Vorsitzende/n der Geschäftsleitung sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung. Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind angestellte Mitarbeiter/innen von Travail.Suisse.

²Der/die Geschäftsleiter/in und die Mitglieder der Geschäftsleitung bilden zusammen das operative Leitungsteam.

³Die Geschäftsleitung legt Richtlinien für ihre Arbeitsweise, ihre Arbeitsteilung sowie die gemeinsame Beschlussfassung fest. Die Richtlinien bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

⁴Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen mit Antragsrecht an den Vorstandssitzungen und an den Delegiertenversammlungen teil.

Art. 21 Aufgaben und Zuständigkeiten

1Die Geschäftsleitung ist das operative Organ von Travail.Suisse. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Erarbeitung der Grundlagen für die politische Arbeit von Travail.Suisse
- b) die Umsetzung der ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben, die sich im wesentlichen aus Art. 2 und 3 der Statuten ergeben
- c) die Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung
- d) die Führung des Finanz- und Rechnungswesens von Travail.Suisse gemäss den Richtlinien des Vorstandes
- e) die Vertretung von Travail.Suisse gegenüber den Behörden, anderen Organisationen und der Öffentlichkeit
- f) die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsorganisationen von Travail.Suisse.

D. Die Revisionsstelle

Art. 22 Aufgaben

Die Prüfung der Rechnungen, die von Organen von Travail.Suisse abgenommen werden, erfolgt durch eine anerkannte Revisionsgesellschaft.

V. Kantonale und regionale Vereinigungen

Art. 23 Zusammensetzung und Aufgaben

¹Die kantonalen und regionalen Vereinigungen von Travail.Suisse sind Zusammenschlüsse der in einem Kanton oder einer Region existierenden Mitgliedsorganisationen von Travail.Suisse.

²Die kantonalen und regionalen Vereinigungen von Travail.Suisse nehmen die Interessen der Travail.Suisse angehörenden Mitgliedsorganisationen auf kantonaler oder regionaler Ebene wahr.

³Die kantonalen und regionalen Vereinigungen treffen sich einmal jährlich auf Einladung von Travail.Suisse zu einer gesamtschweizerischen Konferenz.

⁴Die kantonalen und regionalen Vereinigungen von Travail.Suisse können Zusammenarbeitsverträge mit Organisationen eingehen, die nicht Travail.Suisse angehören. Die Zusammenarbeitsverträge unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand von Travail.Suisse.

⁵Der Vorstand von Travail.Suisse erlässt ein Reglement, welches Struktur, Organisation und Aufgaben der kantonalen und regionalen Vereinigungen festlegt.

VI. Institutionen

Art. 24 Brücke · Le pont

Travail.Suisse ist Trägerorganisation des Hilfswerks Brücke · Le pont. Brücke · Le pont ist ein selbständiger Verein. Travail.Suisse ist in den Organen von Brücke · Le Pont gemäss dessen Statuten vertreten.

Art. 25 Bildungsinstitut ARC

Travail.Suisse ist Mitglied des Bildungsinstituts ARC. Das Institut ist ein selbständiger Verein. Es gelten dessen Statuten.

Art. 26 Aktionsfonds

Der Aktionsfonds hat die Aufgabe, Mittel bereit zu stellen für Aktionen von Travail.Suisse.

Art. 27 Solidaritätsfonds

¹Der Solidaritätsfonds leistet einen Beitrag zur Erreichung des Zwecks und der Ziele von Brücke · Le pont.

²Die Finanzierung des Solidaritätsfonds erfolgt durch freiwillige Beiträge von Mitgliedsorganisationen, Einzelpersonen, Sponsoren sowie durch Legate.

³Der Solidaritätsfonds wird durch Brücke · Le Pont verwaltet.

⁴Für den Solidaritätsfonds wird eine eigene Rechnung geführt, die vom Vorstand von Travail.Suisse zu genehmigen ist.

⁵Der Vorstand von Travail.Suisse entscheidet über die Verwendung der Mittel.

VI. Allgemeine Bestimmungen

Art. 28 Haftung

¹Für die Verbindlichkeiten von Travail.Suisse haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

²Mitgliedsorganisationen haften nur bis zur Höhe ihres Jahresbeitrages, der maximal Fr. 15.00 pro Mitglied beträgt. Jede darüber hinausgehende Nachschusspflicht der Mitgliedsorganisationen ist ausgeschlossen.

Art. 29 Streitfälle

Über allfällige Streitfälle zwischen einzelnen Mitgliedsorganisationen von Travail.Suisse befindet der Vorstand abschliessend.

Art. 30 Auflösung

¹Die Auflösung von Travail.Suisse kann nur von der Delegiertenversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.

²Im Falle der Auflösung von Travail.Suisse oder der Fusion mit einer anderen Organisation gilt folgende Regelung:

- a) Das Vermögen wird unter den Mitgliedsorganisationen entsprechend ihrer Anzahl Mitglieder anteilmässig aufgeteilt.
- b) Die ehemaligen VSA-Verbände sowie die später neu eintretenden Mitgliedsorganisationen haben keinen Anspruch auf das bei der Gründung von Travail.Suisse bestehende Vermögen. Hingegen haben sie gemäss lit. a Anspruch auf denjenigen Teil des Vermögens, der seit ihrem Eintritt erwirtschaftet wurde.

Art. 31 Sprachliche Widersprüche

Diese Statuten werden in den drei Sprachen deutsch, französisch und italienisch erstellt und weitergeführt. Die Fassungen in den drei Sprachen sind gleichwertig. Im Falle von Widersprüchen geht die deutsche Fassung vor.

Art. 32 Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten treten auf den 1. Januar 2003 in Kraft.